

14 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

4. 11. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit welchem Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes über das Gebarungs- und Verrechnungswesen in der Bundesverwaltung geändert werden (VEG-Novelle 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 7/1927, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Punkt XVI hat zu lauten:

„XVI. Die Verrechnung und die Rechnungslegung sind für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung so einzurichten, daß sie unter Festhaltung aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge über die Genehmigung und Verwirklichung der Einnahmen und Ausgaben sowohl eine Voranschlagsvergleichsrechnung als auch eine Bestands- und Erfolgsrechnung ermöglichen. Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes haben ihre Bestands- und Erfolgsrechnung in der Gestalt von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 131 bis 133 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, abzuschließen.“

2. Art. 6 Punkt XXII hat zu laufen:

„XXII. (1) Für die Zugehörigkeit zur Rechnung eines Finanzjahres ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Einnahmen tatsächlich zugeflossen und die Ausgaben tatsächlich geleistet worden sind. Die Ausgaben gelten im Rahmen der Rechnungslegung auch als tatsächlich geleistet, wenn der für die Zahlung des Bundes bestimmte Datenträger oder sein Inhalt von der Buchhaltung der anweisenden Stelle an die kontoführende Kreditunternehmung weitergegeben und von dieser die Zahlung binnen sieben Tagen durchgeführt worden ist.“

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Die Zuführung zu Rücklagen darf nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bis zum 25. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres vorgenommen werden.

(3) Zahlungen, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im nächstfolgenden Finanzjahr vor dessen Beginn angewiesen werden, sind dem Finanzjahr zuzurechnen, in dem der Fälligkeitstag liegt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft und ist erstmalig auf die Verrechnung und Rechnungslegung für das Finanzjahr 1976 anzuwenden.

Artikel III

Die am 20. Jänner 1976 bestehenden Ausgabenzahlungsrückstände, die in einem vorangegangenen Finanzjahr entstanden sind, sind abzustatten und in die Bestands- und Erfolgsverrechnung (voranschlagsunwirksame Verrechnung) auf eigene bundeseinheitliche Konten umzubuchen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungshofes nach dem Verwaltungsentlastungsgesetz und nach dem Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144 — der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Bundesverwaltung bedient sich seit dem Jahr 1968 bei der Bewältigung ihrer Verrechnungsaufgaben probeweise mit Erfolg einer zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage. Die als letzte Phase der Entwicklung anzusehende, im Gange befindliche Umstellung der zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage für die Bundeshaushaltsverrechnung auf ein neues EDV-System ermöglicht technisch den Übergang zu einer automatisierten Verrechnungsweise und soll im Jahre 1976 abgeschlossen werden.

In rechtlicher Hinsicht ist diese Umstellung in ihrer Organisation und Programmierung auf die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes des Bundeshaushaltsgesetzes (in der Fassung der Regierungsvorlage vom 14. Mai 1968, 872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP, und der Regierungsvorlage vom 8. Jänner 1973, 609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) ausgerichtet. Da einerseits dieser Gesetzentwurf in keiner der angeführten Fassungen im Nationalrat verabschiedet wurde, andererseits die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften die Möglichkeiten und Erfordernisse einer automatisierten Verrechnungsweise nicht gebührend berücksichtigen, ist es im Sinne der anzustrebenden Verwaltungökonomie durch Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 18 B-VG) geboten, die einschlägigen Bestimmungen über die Grundsätze des Gebarungs- und Verrechnungswesens in der Bundesverwaltung im Verwaltungsentlastungsgesetz den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Diesen Erfordernissen dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Z. 1 enthält eine allgemeine Umschreibung des bereits seit dem Jahre 1968 in vorläufiger Er-

probung stehenden neuen Verfahrens der österreichischen Bundeshaushaltsverrechnung, welches auf einer Verbindung kameralistischer und doppischer Elemente beruht.

Unter den in dieser Bestimmung erwähnten „betriebsähnlichen Einrichtungen“ sind solche Einrichtungen des Bundes zu verstehen, die zwar nicht als „Bundesbetriebe“ gelten, aber trotzdem unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Sach- oder Dienstleistungen erbringen und diese an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt abgeben.

Z. 2 beinhaltet die Regelung des Überganges in der Voranschlagsvergleichsrechnung vom Gebarungs- auf den Kassenerfolg bei den Ausgaben.

Nach dem Grundsatz des Kassenbudgets hat für die Voranschlagsvergleichsrechnung die Zahlung maßgeblich zu sein, hiebei insbesondere der Zeitpunkt, in dem der Bund die Verfügungsmacht über Mittel erhält oder verliert. Dieser Zeitpunkt ist bei Barzahlung gegeben, wenn Bargeld dem Kassenbestand zugeflossen oder von ihm abgeflossen ist, bei unbaren Zahlung jedoch dann, wenn Beträge dem Konto der anweisenden Stelle gutgebucht oder von ihm abgebucht werden. Aus Zweckmäßigkeitgründen soll für unbaren zu leistende Ausgaben von diesem Grundsatz abgegangen werden dürfen. Die Buchungen der unbaren zu leistenden Auszahlungen erfolgen nämlich als Grundlage für die innerhalb desselben Arbeitsganges auszufertigenden Scheckverkehrsweisungen bereits vor der Ausführung der Zahlung (Lastschrift auf dem Konto der anweisenden Stelle).

Unter dem Begriff des „Weitergebens“ des Datenträgers oder seines Inhaltes sind sowohl die Aufgabe zur Beförderung durch die Post als auch die Eingabe im Datenfernverarbeitungsverfahren zu verstehen.

Die Frist von sieben Tagen wurde deshalb gewählt, um den Zeitraum für den Postlauf und die Verarbeitung der unbaren Auszahlungen bei den Kreditunternehmungen in einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Weise zeitlich abzugrenzen.

14 der Beilagen

3

Der Begriff der „Leistung von Ausgaben für Schulden bis zum 20. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres“ gemäß Abs. 2 ist im Sinne des letzten Satzes des Abs. 1 zu verstehen. Dies hat zur Folge, daß die Buchhaltung der anweisenden Stelle noch bis zum 20. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres die Weitergabe der für den Zahlungsverkehr erforderlichen Datenträger vornehmen kann, wobei für die technische Abwicklung der Zahlungsdurchführung noch eine Nachfrist von sieben Tagen eingeräumt ist.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gegenständlichen Gesetzesänderungen. Durch den Hinweis auf die erstmalige Anwendung der geänderten Bestimmungen auf die Verrechnung und Rechnungslegung für das Finanzjahr 1976 soll klargestellt werden, daß die Verrechnung und Rechnungslegung für das Finanzjahr 1975 noch nach den bisher gelten-

den Rechtsvorschriften zu erfolgen hat, jedoch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels III.

Zu Art. III:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Übergangsregelung soll verhindern, daß sich Ausgaben, die unter der bisherigen Regelung zur Zahlung vorgeschrieben wurden, unter der neuen Regelung als tatsächlich geleistete Ausgaben ein zweites Mal auf den Erfolg auswirken.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung enthält die Kompetenzregelung für den Vollzug des gegenständlichen Gesetzes.

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind voraussichtlich keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verbunden.

Gegenüberstellung

der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes mit den geltenden Gesetzesbestimmungen

Text dieses Gesetzentwurfes**1. Art. 6 Punkt XVI hat zu lauten:**

„XVI. Die Verrechnung und die Rechnungslegung sind für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung so einzurichten, daß sie unter Festhaltung aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge über die Genehmigung und Verwirklichung der Einnahmen und Ausgaben sowohl eine Voranschlagsvergleichsrechnung als auch eine Bestands- und Erfolgsrechnung ermöglichen. Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes haben ihre Bestands- und Erfolgsrechnung in der Gestalt von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 131 bis 133 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, abzuschließen.“

Gesetzestext des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, Art. 6 Punkt XVI:

„XVI. Das Verrechnungswesen und die Rechnungslegung beruhen im allgemeinen auf den Einrichtungen der kameralistischen Buchführung; ob und inwieweit bei Betrieben und Monopolen die doppelte Buchführung anzuwenden oder sonst von den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung abzugehen ist, wird durch Verordnung geregelt.“

2. Art. 6 Punkt XXII hat zu lauten:

„XXII. (1) Für die Zugehörigkeit zur Rechnung eines Finanzjahres ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Einnahmen tatsächlich zugeflossen und die Ausgaben tatsächlich geleistet worden sind, die Ausgaben gelten im Rahmen der Rechnungslegung auch als tatsächlich geleistet, wenn der für die Zahlung des Bundes bestimmte Datenträger oder sein Inhalt von der Buchhaltung der anweisenden Stelle an die kontenführende Kreditunternehmung weitergegeben und von dieser die Zahlung binnen sieben Tagen durchgeführt worden ist.“

Artikel 6 Punkt XXII 1. Satz:

„XXII. Für die Zugehörigkeit für Rechnung eines Finanzjahres ist in der Regel der Ausstellungstag der Anweisung maßgebend.“

Text dieses Gesetzentwurfes**Gesetzestext des Bundesfinanzgesetzes 1975,
BGBl. Nr. 1, Art. IV Abs. 3 2. und 3. Satz:**

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Die Zuführung zu Rücklagen darf nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bis zum 25. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres vorgenommen werden.

„Es können jedoch alle bis 31. Dezember 1975 eingelangten Rechnungen, die sich auf das Jahr 1975 beziehen, so angewiesen werden, daß die Anweisungen noch bis zum 20. Jänner 1976 zu Lasten der Voranschlagsansätze des Finanzjahres 1975 ausgeführt werden können. Dasselbe gilt unter den gleichen Voraussetzungen für sonstige bis dahin anerkannte Verbindlichkeiten, für die Zuführung zu Rücklagen und für die Überschußabfuhr des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen, jedoch können die Rücklagenzuführungen und Überschußabfuhr bis zum 25. Jänner 1976 durchgeführt werden.“

Artikel 6 Punkt XXII 2. Satz VEG:

(3) Zahlungen, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im nächstfolgenden Finanzjahr vor dessen Beginn angewiesen werden, sind dem Finanzjahr zuzurechnen, in dem der Fälligkeitstag liegt.“

„Bei Zahlungen, die zwecks zeitgerechten Vollzuges im Nachjahr vor dessen Beginn angewiesen werden müssen, ist der Fälligkeitstag maßgebend.“